

Stadt Heinsberg - 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „So Wind Boverath“



Beschlussvorschläge mit Abwägung der Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB – frühzeitige Bürgerbeteiligung – eingegangenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 02.01.2024 bis 02.02.2024 und § 4 (1) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 11.12.2023 bis 02.02.2024.

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1		04.01.2024	Als meistbetroffener Anlieger Anmerkung, dass bei Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Windgeräusche und ähnlichen Emissionen die Anlagen zweitweise abzuschalten sind. Vorrangig wären die vor Ort auftretenden Emissionen zu beachten. Soweit mir bekannt gibt es in der Emissionsschutzverordnung NRW diesbezügliche Regelungen. Vorrangig wären jedoch die vor Ort auftretenden Emissionen zu beachten.	Hinsichtlich des Schattenschlags ist - wie auch bzgl. des Lärms - vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein Immissionsschutzgutachten vorzulegen, das nachweist, dass der relevante Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen und unter Berücksichtigung aktueller, dem Stand der Technik entsprechenden Messungen bzgl. Schattenwurf und Lärm der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
			Als zweiten Punkt gebe ich zu bedenken, dass die Wirtschaftswege in unserer Feldmarkung die als Zufahrtswege zur Errichtung der Windenergieanlagen genutzt werden müssen, schon jetzt in einem sehr maroden Zustand sind. Diese Wege müssen nach der Errichtung der Anlagen saniert werden.	Der mögliche Wegebau ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens und kann erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung geprüft werden.	
B2		17.01.2024	Ich bin aktiver Landwirt und besitze Flächen in der ausgewiesenen Zone „SO Wind“ und verweise darauf, dass die bestehenden Wirtschaftswege stark sanierungsbedürftig sind, da sie seit der Errichtung vor ca. 60 Jahren (teils in Teer, teils in Beton) nicht mehr saniert worden sind.	Der mögliche Wegebau ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens und kann erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung geprüft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Ich gehe davon aus, dass durch die Inanspruchnahme im Rahmen der Baumaßnahme zu den Windenergieanlagen sich Zustand noch weiter verschlechtern wird. Ich bitte darum, dass die Stadt Heinsberg, der Investor und die betroffene Ortsbauernschaft ein gemeinsames Sanierungskonzept erörtern.		
B3		29.01.2024	... nach Einsichtnahme des Bauleitplanungsentwurfes zur Ausweisung einer Zone für die Errichtung von Windenergieanlagen in HS-Boverath habe ich hiermit einige Bedenken und Forderungen vorzubringen. Als stark von den Emissionen (Schlagschatten und Windgeräusche) betroffener Anwohner, möchte ich darauf hinweisen, dass nach Emissionsschutzverordnung NRW Regelungen bestehen, wodurch solche Anlagen zeitweise abzuschalten sind. Dies ist in den Genehmigungen zu beachten und durch vor Ort auftretende Beeinträchtigungen zu prüfen.	Hinsichtlich des Schattenschlags ist - wie auch bzgl. des Lärms - vom Vorhabenträger im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass der relevante Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen und unter Berücksichtigung aktueller, dem Stand der Technik entsprechenden Messungen bzgl. Schattenwurf und Lärm der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
			Desweiteren werden die schon jetzt sehr schlechten Wirtschaftswege im Bereich der zu errichtenden Windenergieanlagen durch deren Bau stark beansprucht. Diese müssen nach dem Bau der Anlagen saniert werden. Da wir als Ortsbauernschaft Hülhoven, Eschweiler, Grebben großes Interesse an soliden Feldwegen haben, (jährliche Pflege und Ausbesserung von geschotterten Feldwegen in der Gemarkung durch die Landwirte selbst) ist dieser Punkt vorab mit der Ortsbauernschaft zu besprechen. Da die Stadt Heinsberg selbst auch in nicht unerheblichem Maße von den Windenergieanlagen (u.a. 0,2Cent/KwH) profitiert, so ist es doch angebracht einen	Der mögliche Wegeausbau ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens und kann erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung geprüft werden.	

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			kleinen Teil davon vor Ort den betroffenen Anliegern durch sanierte Feldwege zurückzugeben. Das bitte ich zu berücksichtigen.		
T1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Hauptsitz Mönchengladbach	11.12.2023	die 51. Änderung des FNP, Boverath, liegt an der L227 im Abs. 8,1 und im Bereich der freien Strecke. Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen sind zu Berücksichtigen. Ferner sind folgende Punkte zu berücksichtigen. Die direkte Erschließung der Windenergieanlagen zu freien Strecke von Landesstraßen bedarf der hiesigen Genehmigung bzw. Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Zur Abstimmung mit der hiesigen Niederlassung ist ein entsprechendes Erschließungskonzept vorzulegen. Dies gilt auch für die Erschließung über das vorhandene Wirtschaftswegenetz da sich die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Einmündungen der Erschließungswege in die Landes- bzw. Bundesstraßen anrichten, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten als schwierig erwiesen hat. Die Einmündungen müssen gegebenenfalls ausgebaut werden.	Da die konkreten Standorte der einzelnen Anlagen nicht abschließend feststehen, ist eine detaillierte verkehrliche Erschließung nicht Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans. Sie wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Anlagen vorgelegt und abgestimmt. Erst dann werden die erforderlichen Sondernutzungen beantragt und die entsprechenden Erlaubnisse eingeholt. Im Rahmen dieser Beantragung werden eventuell erforderliche Ausbau-, Ausgleichs- und Sicherheitsmaßnahmen abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
			Die Anbaubeschränkungszone gemäß § 25 StrWG NRW von 40 m ist zu berücksichtigen. Die geplante Anlage soll außerhalb dieser Beschränkungszone errichtet werden. Ferner dürfen in einem Abstand von 20 m zur befestigten Fahrbahn keine Werbeanlagen errichtet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
			Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Wind-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen werden im konkreten Genehmigungsverfahren festgesetzt.	

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			energieanlage für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs speziell durch Eiswurf und sich von der Windenergieanlage lösenden Bauteilen gesehen. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A1 - 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zu den Straßen einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraßen gemessen bis zur Rotorblattspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das nachträgliche manuelle Einträge Haftungsrisiko alleine zu tragen. Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung.		
			Anhang: Allgemeine Forderungen L-Straßen 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Gefährden oder beeinträchtigen. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (!) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht und Lärmschutzwälle - sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versor-		

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			gungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.		
T2	Rechts- und Ordnungsamt Heinsberg	11.12.2023	ich empfehle, dass die Betreiber der Windanlagen vor der Errichtung eine Luftbildauswertung sowie eine Kampfmitteluntersuchung für die zu bebauenden Flächen beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zu bebauenden Flächen werden erst im späteren Genehmigungsverfahren der Anlagen festgelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
T3	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	12.12.2023	im angefragtem Bereich: Heinsberg, Germany befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Sie sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagen zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			(DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“ Anhänge: DG-PLANAUSKUNFT-277667_details (s_1702386463_dg-planauskunft-277667_details.pdf) DG-PLANAUSKUNFT-277667_map (s_1702386463_dg-planauskunft-277667_map.gif) Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen (s_1702386463_hinweise_zum_schutz_unterirdischer_glasfaseranlagen.pdf)		

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T4	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	15.12.2023	Im Namen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG nehme ich in diesem Schreiben zu o.g. Sachverhalt Stellung und teile Ihnen mit, dass Belange von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu berücksichtigen sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail 2 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Eine Richtfunktrasse kreuzt eines Ihrer Plangebiete. Hier jeweils sind die Belange von Telefonica Germany betroffen. Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann. Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien: Richtfunkverbindung 306556015 306558912 306558913 A-Standort in WGS84 Grad Min Sek Grad Min Sek 51 2 33.25 6 7 53.29 51 0 50.58 6 5 12.37 siehe link 306558912	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Genehmigungsverfahren zu konkreten Windenergieanlagen sind die aktuellen Richtfunkstrecken zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Höhen Fußpunkt ü. Meer 61 78 Antenne ü. Grund 44.3 40.5 Gesamt 105.3 118.5 Legende Betrieb Demontage Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.		
T5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst-	14.12.2023	gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände.	Die Hinweise zu betroffenen Belangen der Bundeswehr werden in Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Sie müssen erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsver-

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	leistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)		Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir im Rahmen z.B. eines Bauantrages, Bebauungsplanes, eines Antrages nach dem BImSchG, etc. konkrete Bereiche mit allen notwendigen Daten zur Prüfung vorliegen. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen zu Auflagen sowie zu Ablehnungen von Anträgen kommen kann. Hinweis: Die Bundeswehr wird als Träger öffentlicher Belange in den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durch die jeweiligen Planungs- und Genehmigungsbehörden beteiligt. Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt: • Konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format • Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden. • Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage	zu konkreten Anlagen berücksichtigt werden.	fahren berücksichtigt.

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Ich bitte diese Angaben binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligungsfrist bitte ich entsprechend zu verlängern. Sofern dies nicht erfolgen kann, kann die Bundeswehr nur allgemein auf vorhandene militärische Belange hinweisen. Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöufigkeit ist nicht möglich! Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich.		
T6	Bezirksregierung Arnsberg	20.12.2023	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Ferner liegt der Planungsbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Uetterath 1“, „Dremmen 1“ und „Horrem 118“, alle im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grund-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Begründung und im Umweltbericht ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			wasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stültgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen, sofern nicht bereits geschehen.		

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T7	Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbe- hörde, Gewässerent- wicklung und Hoch- wasserschutz)	02.01.2024	Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz: Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Grundsätzliches • Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. • Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. • Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. • Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von fest-gesetzten Über-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			schwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. • Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Zu 1.2.1. (Z) Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregen Gefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassungskarte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angehenden Planungsraum erstellt wurden. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		
T8	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	04.01.2024	durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Januar 2024. Momentan beab-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			sichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gern. §18a LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gern. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.		

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL 1 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.		
T9	Bundesnetzagentur	22.01.2024	auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: ----- E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Deutsch land E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betreiber Richtfunk werden im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			80992 München Deutschland E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen. BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen. FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de		
T10	Geologischer Dienst NRW	26.01.2024	zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Zur Bewertung der Erdbebengefährdung ist bei Planung	Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.	Die Stellungnahme wird im Flächennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Stellungnahme wird im Flä-

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“. Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Das Gebiet der Stadt Heinsberg, Gemarkung Oberbruch, liegt in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse S. Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß		chennutzungsplan- und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung prüft die Genehmigungsbehörde. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Erdbebenüberwachung Der ausgewiesene Bereich im Bebauungsplan der Stadt Heinsberg, Gemarkung Oberbruch, liegt außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.		
			Baugrund Südwestlich des Plangebiets verläuft den mir vorliegenden Informationen nach der Frauenrather Sprung Tab 1. Da der exakte Verlauf der Störung nicht bekannt ist, wird ein Störungsbereich ausgewiesen, der eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der Störungslinie aufweist. Die südwestlichste Ecke der Planfläche liegt innerhalb dieses Bereichs. Zur Klärung des genauen Verlaufs der Störung, empfehle ich, sofern nicht bereits geschehen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Die Hinweise werden in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Die tektonische Störung „Frauenrather Sprung“ verläuft südwestlich des geplanten Sondergebietes. Da der genaue Verlauf nicht bekannt ist, wird auf eine auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erforderlichen statischen und bodenphysikalischen Begutachtung hingewiesen.	
			Schutzgut Boden Bereits auf dieser Planungsebene gebe ich zum Schutzgut Boden aus geowissenschaftlicher Sicht den folgenden Hinweis: Von den zukünftigen Planungen werden schutzwürdige	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Aufgrund des relativ geringen Ausmaßes der Versiegelung und der Reversibilität baubedingter Beeinträchtigungen werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet. Eine mögliche bodenfunktionsbezogene Kompensation kann	

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Böden betroffen sein. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen werden durch deren Fundamentbau und durch die Herrichtung von Nebenflächen Eingriffe in diese Böden vorgenommen. Die vorhandenen schutzwürdigen Böden¹ mit sehr hoher Funktionserfüllung (= höchste Schutzstufe) sind somit dauerhaft belastet. Dabei gehen die Bodenfunktionen durch Bodenmassentransporte und Versiegelung in ihrer jetzigen Form gänzlich verloren. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) diese schutzwürdigen Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten, verbunden mit der Forderung nach einer bodenfunktionsbezogenen Kompensation. Entgegen den Ausführungen im vorgelegten Umweltbericht, S.10, ist die Bedeutung/Empfindlichkeit des schutzwürdigen Bodens im Hinblick auf den geplanten Eingriff mindestens als mittel zu bewerten. Ich bitte darum, dies zu überprüfen. ¹ www.geoportal.nrw	erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen geprüft werden.	
T11	Landwirtschaftskammer NRW	05.02.2024	mit der Änderung sollen 20,1 ha, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wurden, künftig als Sonderbaufläche "SO Wind - Boverath" dargestellt werden. Landwirtschaftliche Belange werden im Falle der Realisierung durch einen kleinräumigen Flächenverlust im Plangebiet durch die Anlagen und ggfs. durch ein größeren Flächenverlust durch Kompensationsmaßnahmen, auch außerhalb des Plangebiets, betroffen sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Begründung ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Wir regen an, in die Begründung aufzunehmen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung im Sondergebiet weiterhin möglich bleiben wird und sich eine zusätzliche Flächenreduzierung ausschließlich durch die Anlagenflächen ergibt.		
T12	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	14.02.2024	für die Übersendung der Unterlagen zur o.g. Planung mir Ihrem Schreiben vom 11.12.2023 danke ich Ihnen und bitte die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/ 9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer* in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer* in und der/die Leiter* in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Satzung aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Begründung ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – „SO Wind Boverath“

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen/Bedenken vorgetragen:

TÖB oder Behörde	Schreiben vom
Alliander Netz Heinsberg GmbH	12.12.2023
Stadt Heinsberg, Amt 63 - Bauaufsichtsamt	01.02.2024
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)	04.01.2024
Bezirksregierung Köln, Dezernat 53	28.12.2023
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	26.01.2024
Deutsche Telekom Technik GmbH, West PTI 24	02.02.2024
Erftverband	15.01.2024
Industrie- und Handelskammer Aachen	02.02.2024
Kreis Heinsberg	26.01.2024
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	11.12.2023
LVR, Amt für Liegenschaften	22.01.2024
Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	26.01.2024
Vodafone West GmbH	25.01.2024
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	01.02.2024
Wasserverband Eifel-Rur	13.12.2023
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN (Standort Düren)	18.12.2023